

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Thomas Rother, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

<u>über das:</u>

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5945

> Gesehen und weitergeleitet Kiel, 15.04.16

> > 05. April 2016

Bemerkungen 2015 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Drs. 18/3508 - Votum zu Nr. 24: "Selbstentmachtung des Landtages - Kein Prüfrecht des Landesrechnungshofs"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Kreise und kreisfreien Städte führen die ihnen übertragenen Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AG-SGB XII als Selbstverwaltungsaufgabe durch. Hierunter fallen auch die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städte jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € zum Aufbau einer gemeinsamen Arbeits- und Organisationsstruktur für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zur Verfügung. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Zustimmung des Sozialministeriums zu einem von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erarbeiteten Prüfkonzept. Da dem Ministerium ein abschließendes Konzept, das insbesondere auch das künftige Vorgehen und Verfahren beschreibt, von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht vorgelegt worden war, wurden die Mittel für 2015 nicht ausgezahlt.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe begründen die derzeit noch ausstehende Umsetzung einer gemeinsamen Prüfstruktur mit der Kündigung des Vertrages "Koordinierungsstelle

soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ)" durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Herbst 2014, wonach die vorgesehene organisatorische Anbindung der Prüfeinheit an die KOSOZ entfalle. Eine interimsmäßige Anbindung der Prüfgruppe bei der Landeshauptstadt Kiel wurde von den Kreisen abgelehnt.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind vom Sozialministerium im Oktober 2015 aufgefordert worden, zeitnah ein zwischen der KOSOZ und allen kreisfreien Städten geeintes Prüfkonzept abzuschließen, mit der Betriebsaufnahme der KOSOZ AöR eine gemeinsame Prüfinstitution mit den kreisfreien Städten in Form einer Verwaltungsgemeinschaft zu errichten und zügig Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen aufzunehmen. Das Ministerium ist der Auffassung, dass gesetzliche Aufgaben der Träger der Sozialhilfe unabhängig von organisatorischen Änderungen bei der Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen sind, und führt zu diesem Zweck Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden, auf welche Weise im Jahr 2016 die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sichergestellt werden kann.

Auf die Bitte des Sozialministeriums um Stellungnahme der örtlichen Träger berichtete der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, dass unabhängig vom Vorliegen eines gemeinsamen Prüfkonzeptes die KOSOZ im Oktober 2015 eine Prüfgruppe gebildet und zwei Qualitätsprüfungen eingeleitet haben. Die kreisfreien Städte teilten mit, dass sie im Jahr 2015 und auch im Jahr 2016 noch keine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt haben.

Ich werde den Finanzausschuss über die weitere Entwicklung informieren.

Darüber hinaus bat der Finanzausschuss um Auskunft, wie in anderen Bundesländern das Prüfungsrecht ausgeübt wird. Eine Auswertung der Landesrahmenverträge zu den Prüfverfahren nach § 75 Abs. 3 SGB XII ergibt ein sehr heterogenes Bild (s. Anlage). Vor diesem Hintergrund widmen sich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe diesem Thema jetzt verstärkt und haben z.B. für Wirtschaftlichkeitsprüfungen eine gemeinsame Orientierungshilfe erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langner Staatssekretärin

Anlage







März 2016

Orientierungshilfe zur "Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII"

Regelungen in den Landesrahmenverträgen zum Prüfverfahren

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen
Prüfungsart	Anlass- prüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung	Anlass- prüfung	Anlassprüfung Regelprüfung
Anhörung des Trägers	keine Angaben	nur Info an den Träger	bei Anlass aus Qualitätsprüfung: vor der Prüfung sonstiger Anlass: Nein	vor der Prüfung	vor der Prüfung
Bestellung des Prüfers	keine Angaben	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe	im Einver- nehmen mit dem Träger innerhalb von 15 Werktagen	durch den Träger der Sozialhilfe
Prüfauftrag	keine Angaben	schriftlich mit Be- nennung von: Prüfungsgegen- stand Prüfungsumfang Prüfungszeitpunkt Mitteilung an Träger	schriftlich mit Be- nennung von: Prüfungsanlass Prüfungs- gegenstand Prüfpersonen Prüfungszeitpunkt Mitteilung an Träger	keine Angaben	schriftlich mit Be- nennung von: Prüfungsgegen- stand Prüfungszeitpunkt Prüfungsumfang
Prüfung	keine Angaben	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Vorlagepflicht für Unterlagen Vor-Ort Prüfung Datenschutz Abschluss- gespräch	keine Angaben	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschlussgespräch
Inhalte der Prüfung	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Prüfungsbe- richt	keine Angaben	muss enthalten: Gesamtbeurteilung Stellungnahme des Trägers mög- lich	muss enthalten: Prüfungsauftrag Vorgehensweise Einzelergebnisse Gesamtbeurteilung Meinungs- verschiedenheiten Einwendung des Trägers möglich	keine Angaben	muss enthalten: Gesamtbeurteilung Stellungnahme des Trägers möglich
Prüfungskos- ten	keine Angaben	Sozialhilfeträger	Sozialhilfeträger	keine Angaben	Sozialhilfeträger
Ergebnis	keine Angaben	Berücksichtigung zum nächst- möglichen Zeit- punkt	Info an die Leis- tungsberechtigten Berücksichtigung zum nächst- möglichen Zeit- punkt oder rück- wirkende Kürzung	Info an die Leistungs- berechtigten Berücksich- tigung in der nächsten Verein- barung	Info an die Leis- tungsberechtigten Berücksichtigung zum nächst- möglichen Zeitpunkt Kürzung möglich

	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-	Nieder-	Nordrhein- Westfalen
Prüfungsart	Anlassprüfung Regelprüfung	Anlass- prüfung	Vorpommern Anlassprüfung	keine nachge- lagerte Wirt- schaftlichkeits- prüfung vorgesehen	Anlassprüfung
Anhörung des Trägers	nur Info an den Träger	vor der Prüfung	nur Info an den Träger		nur Info an den Träger
Bestellung des Prüfers	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe		im Einvernehmen mit dem Träger innerhalb von 1 Monat
Prüfauftrag	schriftlich mit Benennung von: Prüfungs- gegenstand Prüfungszeitraum	schriftlich mit Benennung von: Prüfungs- gegenstand Prüfungs- umfang Prüfungs- zeitpunkt	schriftlich mit Benennung von: Prüfungsziel Prüfungs- gegenstand Prüfungs- zeitraum		schriftlich mit Be- nennung von: Prüfungs- gegenstand Prüfungsumfang Prüfungszeitraum
Prüfung	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch	Mitwirkungs- pflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch	Mitwirkungs- pflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch		Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch
Inhalte der Prüfung	Prüfungsziel Prüfungs- gegenstand Prüfungsgrundlage	keine Angaben	keine Angaben		keine Angaben
Prüfungs- bericht	muss enthalten: Prüfungsauftrag Vorgehensweise Unterlagen Einzelergebnisse Gesamtbeurteilung Empfehlung Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthal- ten: Gesamt- beurteilung Stellung- nahme des Trägers möglich	muss enthalten: Prüfungsauftrag Vorgehensweise Einzelergebnisse Mängel Empfehlung		muss enthalten: Prüfungsauftrag Vorgehensweise Einzelergebnisse Empfehlung
Prüfungs- kosten	Sozialhilfeträger	Sozialhilfe- träger	Sozialhilfeträger		Sozialhilfeträger und Träger zu jeweils 50%
Ergebnis	Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung	Berücksichti- gung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung		Info an die Leistungsberech- tigten

	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Prüfungsart	Anlassprüfung	Anlassprüfung	Anlassprüfung Regelprüfung	Anlassprüfung Regelprüfung	Anlassprüfung
Anhörung des Trägers	nur Info an den Träger	vor der Prüfung	nur Info an den Träger	nur Info an den Träger	vor der Prüfung
Bestellung des Prüfers	durch den Träger der Sozialhilfe	im Einvernehmen mit dem Träger innerhalb von 15 Werktagen	überörtlicher Träger der Sozialhilfe prüft selbst	durch den Träger der Sozialhilfe	durch den Träger der Sozialhilfe
Prüfauftrag	schriftlich mit Benennung von: Prüfungs- gegenstand Prüfungs- umfang Prüfungs- zeitraum	schriftlich mit Be- nennung von: Prüfungsziel Prüfungs- gegenstand Prüfungszeitraum Kopie an Träger / SV	keine Angaben	schriftlich mit Benennung von: Prüfungs- gegenstand Prüfungsumfang Prüfungs- zeitpunkt Prüfungs- zeitraum	keine Angaben
Prüfung	Datenschutz Abschluss- gespräch	Mitwirkungspflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch	Mitwirkungs- pflicht des Trägers Prüfprotokoll	Mitwirkungs- pflicht des Trägers Abschluss- gespräch	Mitwirkungs- pflicht des Trägers Datenschutz Abschluss- gespräch
Inhalte der Prüfung	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Prüfungsziel	keine Angaben
Prüfungsbe- richt	keine Angaben Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: Prüfungsauftrag Vorgehensweise Einzelergebnisse Gesamtbeurteilung Empfehlung Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: Prüfungs- ergebnisse Vorgehensweise geprüfte Bereiche festgestellte Mängel Empfehlung / Fristen	muss enthalten: Prüfungsauftrag Vorgehensweise Unterlagen Einzelergebnisse Gesamt- beurteilung Stellungnahme des Trägers möglich	muss enthalten: Prüfungsauf- trag Vorgehens- weise Einzel- ergebnisse Empfehlung
Prüfungs- kosten	keine Angaben	Sozialhilfeträger	keine Angaben	Sozialhilfeträger	keine Angaben
Ergebnis	Kündigung der Vereinbarung bei nicht erfolg- ter Mängel- beseitigung	Info an die Leis- tungsberechtigten Berücksichtigung in der nächsten Vereinbarung	Info an Heimbeirat / HFS Kürzung der Entgelte bei nicht fristgerechter Mängelbeseitigung	Info an die Leis- tungs- berechtigten	Info an die Leistungs- berechtigten

^{*} Das Bundesland Rheinland-Pfalz verfügt aktuell über keinen Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII.